

Kultur- und Jungwuchspflege	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF-Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) verwendet werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen ist zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des Waldbestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. - Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (forsttaugliche Breitreifen mit geeigneter Profilierung) zulässig. - Das Befahren des Bestandes durch Fahrzeuge mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse bzw. mit Ketten- / Raupenlaufwerk ist unabhängig von Größe / Gewicht / Bodendruck der eingesetzten Maschine grundsätzlich verboten.
Wege, Gräben, Betriebs-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Betriebliche, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur fachlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. Als qualifiziertes Personal gelten

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Forstwirt, ▪ Personen ohne vorgenannte Qualifikation, die erfolgreich an einem mindestens zweitägigen Zertifikatslehrgang „Kultur- und Jungwuchspflege“ inkl. entsprechender Abschlussprüfung erfolgreich teilgenommen haben. ▪ Personen ohne vorgenannte Qualifikation die über mindestens einjährige Erfahrung in Arbeiten der Kultur- und Jungwuchspflege verfügen <ul style="list-style-type: none"> - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung notwendig. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern, ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Pflanzenansprache	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl die gepflanzten Baum- u. Straucharten, als auch der Begleitwuchs aus Naturverjüngung müssen durch die Ausführenden sicher erkannt und unterschieden werden können. - Die konkurrierende und im Zuge der Pflege zurückzudrängende Kraut- und Strauchvegetation kann zuverlässig von den zu fördernden Baumarten unterschieden werden.
Arbeitsqualität	<ul style="list-style-type: none"> - Die zu pflegenden Baum- und Straucharten werden vom Auftraggeber im Arbeitsauftrag benannt. - Es ist ausschließlich für die Pflege qualifiziertes Personal einzusetzen (vgl. Abschn. „Arbeitssicherheit“). - Das Arbeitsverfahren muss dem zu pflegenden Bestand und der zu entnehmenden Konkurrenzvegetation angepasst sein. Der Auftraggeber bestimmt das Arbeitsverfahren und gibt dieses mit Auftragsvergabe bekannt. Abweichungen davon können bei Ausführungsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden. - Die Pflegeeingriffe und deren Intensität orientieren sich ausschließlich an der Sicherung der Zielbaumarten. Sie sind auf das dafür zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Nach erfolgter Pflege müssen die Pflanzen freistehen. Das bedeutet es besteht keine Gefahr des kurzfristigen Überwachsens. In Kulturen müssen die Pflanzen bzw. Pflanzreihen in einem Radius freigeschnitten werden, der gewährleistet, dass die Forstpflanzen im Winter nicht mit der Begleitvegetation (v.a. Brombeere, Adlerfarn, Calamagrostis) zu Boden gedrückt werden. - Das vollflächige Entfernen von Begleitvegetation zwischen den Pflanzreihen der Kulturen unterbleibt, außer wenn es mit dem Arbeitsauftrag ausdrücklich beauftragt wird. - Naturverjüngung, die keine Konkurrenz für die gepflanzten Zielbaumarten darstellt, ist in den Kulturen zu erhalten. - Bei der Kulturpflege dürfen maximal 5 % der bei Ausführungsbeginn vorhandenen Pflanzenzahlen in der Kultur verletzt oder abgetrennt werden. Schäden bzw. Verluste von >5–10 % der Pflanzenzahl führen zu einer Minderung der Vergütung für die jeweilige Fläche um 20 %. Treten Schäden bzw. Verluste von >10 % der Pflanzenzahl in Kulturen ein, so wird die Leistung nicht abgenommen. Dem Auftragnehmer wird das Recht zur Nachbesserung eingeräumt (z.B. Ersatzpflanzung), sofern dies unter den gegebenen Flächenbedingungen geeignet erscheint, um den Mangel zu beheben.